

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schreibst. u. Geschäftsstelle Dresden-N. 1, Gr. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21295.
Postfach-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.,
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Restamezeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellenangebote.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Zeichnungsblätter der Staatsschuldenverwaltung, Holzplanzen-Verkaufsstelle der Staatsschuldenverwaltung.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Bloch in Dresden.

Nr. 44

Dresden, Montag, 22. Februar

1932

Der Rechtsbruch im Memelland vor dem Völkerbundsrat.

Genf, 20. Februar.
Der Völkerbundsrat trat heute vormittags 10 1/2 Uhr zur Entgegennahme des von dem norwegischen Delegierten Colban erstatteten Berichtes über den Rechtsbruch im Memelland zusammen.

Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

1. Ich habe nicht verfehlt, der Frage ein besonderes aufmerksames Studium zu widmen, mit der wertvollen Unterstützung der Herren Vilotti, Prof. Boncompagni und Sir William Hall. 2. Die Frage, auf die die Aufmerksamkeit des Rates gelenkt worden ist, ist sehr verwickelt. Auf der einen Seite befinden wir uns vor einer Behauptung, wonach der Präsident des Memelland-Territoriums Wötcher zu Unrecht durch den Gouverneur des Memellandes abberufen worden sei, in Anbetracht dessen, daß Artikel 2 des Artikels 17 des Memellandstatutes festsetzt, daß der Präsident in seinem Amte so lange bleibt, als er das Vertrauen des Landtages des Memellandes genießt. Andererseits ist behauptet worden, daß die Bestimmungen der Konvention von Paris vom 18. Mai 1924 und ihres Anhangs nicht das Recht des Gouverneurs ausschließen, in bestimmten Fällen das Territorium abzugeben und daß in diesem besonderen Falle Wötcher zu Recht abberufen worden sei, da nach Ansicht der litauischen Regierung er sich Befugnisse angemaßt habe, die der Kontrollregierung zuzuschreiben und infolgedessen das Statut verletze habe.

3. Außer dieser grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit sind die Tatsachen, die zur Abberufung Herrn Wötchers angeführt werden, von der litauischen Regierung auf eine Art dargestellt worden, die mit den von anderer Seite vorgebrachten Behauptungen nicht übereinstimmt. 4. Der Rat hat mit Befriedigung die Versicherungen der litauischen Regierung zur Kenntnis genommen, daß sie gewillt ist, alle internationalen Verpflichtungen, die sich auf das Memelland beziehen, auf das peinlichste zu beachten. Außerdem hat der Rat die Erklärung des Vertreters von Litauen entgegengenommen, wonach der Gouverneur des Gebietes Anstrengungen macht, um ein Territorium gemäß den Anweisungen des Statuts zu bilden. 5. Trotzdem muß man jetzt, und zwar in kürzester Zeit, die anomale Lage, die gegenwärtig im Memelland herrscht, ins Auge fassen. Diese Lage erfordert schleunige Maßnahmen, um eine Verschärfung zu vermeiden. 6. In der Tat besteht die Notwendigkeit, ein Territorium einzurichten, das sich des Vertrauens des Landtages erfreut. Dieses Territorium müßte sich unverzüglich dem Landtag anschließen. Die Lage ist so, daß es wünschenswert wäre, nicht bis zum Ablauf des in Art. 17 Abs. 2 vorgesehenen äußersten Termins zu warten. Der Rat ist ängstlich besorgt, zu sehen, daß im Memelland die normale Ausübung des Statuts wiederhergestellt wird. 7. Diese unverzüglichen Maßnahmen präjudizieren nicht die Rechtmäßigkeit der Abberufung Wötchers. Aber diese Frage könnte man sich nicht äußern, ohne daß vorher die Frage der Berechtigung des Gouverneurs, das Territorium abzugeben, behandelt würde. Und wenn anerkannt würde, daß der Gouverneur ein Recht hat bezüglich der Abberufung des Territoriums, so müßte dann noch geprüft werden, welches genau die Umstände sind und ob diese die Ausübung dieses Rechtes rechtfertigen. 8. Um diese beiden Fragen zu entscheiden, hatte ich daran gedacht, dem Rate empfehlen zu sollen, den Haager Gerichtshof wegen eines Gutachtens anzurufen. Gleichwohl ärgerte ich, dem Rate vorzuschlagen, ein Gutachten des Gerichtshofes durch Mehrheitsentscheid einzuholen, und wenn die Ermächtigung nicht erteilt werden sollte, so siehe ich vor, mich darauf zu beschränken, daran zu erinnern, daß die Signatarmächte der Memellandkonvention die Möglichkeit haben, unter sich die genannten Fragen auf der Grundlage des Absatzes 2 des Artikels 17 der Konvention zu behandeln.

Colban sprach im Anschluß die Hoffnung aus, daß der Rat künftig nicht mehr in die Notwendigkeit versetzt sein werde, sich mit Memellandangelegenheiten zu befassen. Außerdem bemerkte er unter Anspielung auf die fernstehenden, wenn auch unbegleiteten litauischen Einwände gegen die Zuständigkeit des Rates in dieser Angelegenheit, daß die Klarheit des Berichtes wegen der Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Rechte des Völkerbundes auf Grund des Artikels 17 der Memellandkonvention auf beträchtliche Schwierigkeiten gestoßen sei.

Der litauische Außenminister Janinius erklärte, er nehme den Bericht an, mit Ausnahme der Punkte 5 und 6. Diese Punkte seien durch die in Punkt 4 erwähnten litauischen Versicherungen über die gewissenhafte Einhaltung aller internationalen Verpflichtungen überflüssig und in dieser Formulierung nur geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen. Außerdem gingen sie offenbar über die Befugnisse der Rats nach Artikel 17 der Memellandkonvention hinaus. Janinius deutete an, daß die litauische Regierung die Auflösung des Memellandtages in Erwägung ziehe, indem er erklärte, daß angesichts der Haltung gewisser Elemente des Landtages die unter ausländischem Einfluß die Bemühungen zur Bildung eines neuen Territoriums zu vereiteln suchten, einen Appell an das Land gemäß den Bestimmungen des Memellandstatutes vielleicht notwendig sein werde.

Staatssekretär v. Bülow betonte in seiner Erwiderung, daß die Memellandfrage ein Schwerpunkt in Europa geworden sei. Seit 1926 sei Litauen ein fast händiger Gast am Reichstisch Deutschlands habe an der Frage deshalb ein besonderes Interesse, weil das Memelland an der deutschen Grenze liege und keine Bevölkerung 700 Jahre lang zu Deutschland gehört habe. Über den deutschen Charakter der Bevölkerung sei kein Zweifel und nicht ohne Grund hätten die alliierten Mächte dem Memelland im Jahre 1924 besondere Garantien für die Erhaltung seiner Kultur gegeben. Die deutsche Bevölkerung dieses Gebietes der Grenze verfolge gesamt die Entwicklung in dem Gebiet, mit dem sie so lange eine Einheit gebildet habe. Seit 1927 rebe das Memelland unter Kriegsvölkerrecht. In unerhörter Weise werde die Bevölkerung an der Ausübung ihrer Grundrechte gehindert. Es sei zum Beispiel nicht möglich gewesen, Verträge über die Verhandlungen des Rates in der Memellandfrage zu bringen. Das Vertragsrecht werde rücksichtslos beschränkt. Die Autonomie sei durch alle diese Maßnahmen im wesentlichen eine Illusion geworden. Die Lage habe sich verschärft seit dem Amtsantritt des früheren Reichsministers Werfth als Gouverneur. Die Ausübung des Völkerrechtes gegenüber dem Landtage habe zu einer Lähmung der gesetzgeberischen Arbeiten geführt.

Einen weiteren Mißstand bildet die Verschleppung des Finanzangelegenheits zwischen Litauen und dem Memelland. Das Territorium sei, da es ausschließlich aus Mitgliedern der Reichsparteien bestanden habe, dem Gouverneur von Anfang an ein Dorn im Auge gewesen. Der Fall, der den Rat beschäftige, sei nur ein Glied in der Kette der Maßnahmen, die auf die Verwirklichung und Befestigung der Autonomie abzielten. Staatssekretär v. Bülow erwähnte schließlich die Bildung einer Schutzbewachung aus großlitauischen Elementen unter Führung litauischer Offiziere und unter Teilnahme zahlreicher Beamter. Diese Organisation habe jetzt im Memelland Polizeifunktionen aus.

Unter Vertretung des Statuts habe die litauische Regierung die memelländischen Angelegenheiten mit Gewalt von einer Reise nach Genf zurückgehalten, wohl in berechtigter Befürchtung vor einer ungeschminkt Darstellung der wahren Lage im Memelland. Staatssekretär v. Bülow protestierte dagegen und wandte sich lobend dem Bericht Colbans zu, was er u. a. erklärte: Der Bericht erkenne den Ernst der Situation im Memelland und die Dringlichkeit der Abhilfe an. Aber die Rechtsfrage hätte, wie der Bericht sagt, ein Gutachten des Haager Gerichtshofes eingeholt werden sollen. Die litauische Regierung hat jetzt ihre Zustimmung verweigert. Diese Weigerung Litauens steht mit jedem Rechtsprinzip in Widerspruch. Staatssekretär v. Bülow appellierte in diesem Zusammenhang an die Verantwortung des Völkerbundes. Sollte, so fragte der deutsche Vertreter, irgendwelcher oder vermeintlicher Mängel des Statuts der Rat außerstande sein, die Aufgabe zu erfüllen, die ihm das Statut zuzuschreiben? Refr. noch, sollte er außerhande sein, eine Aufgabe zu erfüllen, die die Verantwortlichkeit von ihm erwartet?

Es hat keinen Zweck, daß wir uns über den Ernst der Lage täuschen. Es ist dem Berichtsherrn, unterstützt von den hervorragenden Juristen der Signatarmächte, offensichtlich nicht gelungen, der Sache Herr zu werden,

und das ist nicht seine Schuld. Ich warne dringend davor, sich mit einem solchen Verlagen des Völkerbundesmechanismus und des Memellandstatuts anzulassen. Es wäre für den Völkerbund fast ebenso nachteilig wie für die Bevölkerung, die durch das Memellandstatut geschützt werden soll. Es würde bedeuten, daß die Memelländer so gut wie rechtlos der Willkür einer ihnen nicht wohlgeleiteten Obrigkeit ausgeliefert werden. Die vier alliierten Hauptmächte, deren Unterzeichneten dieses unzulässige Memellandstatut bedenklich, haben eine schwere Verantwortung auf sich geladen. Im Interesse des Friedens und des guten Einvernehmens zwischen den Völkern, im Interesse von Recht und Gerechtigkeit richte ich daher einen Appell an Sie, an diese vier Mächte. Ich wende mich jetzt und hier an Sie mit der Bitte, daß Sie der Verantwortung Rechnung tragen, die Sie übernommen haben, und daß Sie von den Rechten gegenüber Litauen Gebrauch machen, die Sie sich im Artikel 17 Abs. 2 vorbehalten haben. Sie haben die Möglichkeit, den Fall alsbald vor den internationalen Gerichtshof im Haag zu ziehen. Von dieser Möglichkeit bitte ich Sie, Gebrauch zu machen. Auf diesem Wege ist eine Entscheidung der Rechts- und Tatsache möglich, und Litauen wird nicht umhin können, sich dem Spruch des höchsten internationalen Gerichtshofes der Welt zu fügen.

In einer kurzen Bemerkung zu den Ausführungen des deutschen Vertreters erklärte der Berichtsherr Colban, man dürfe nicht von einem Verlagen des Völkerbundes sprechen. Der Rat habe sich genau an das ihm vorgegebene Verfahren gehalten. Die öffentliche Meinung dürfe nicht den Eindruck gewinnen, daß der Rat nicht seine Pflicht getan habe. Das sei wohl auch nicht die Auffassung der deutschen Vertreter.

Auf die in der Form sehr abgewogene, sachlich aber sehr scharfe Rede des deutschen Vertreters erwiderte der litauische Außenminister Janinius mit einigen Ausführungen, die seine völlige Unfähigkeit zu erkennen ließen. Dies ging auch daraus hervor, daß er zum größten Befremden der Besammlung die bei solchen Auseinandersetzungen übliche Form befolgte und dem deutschen Vertreter in einer Weise entgegentrat, die die einfachsten Gebote der internationalen Höflichkeit außer acht ließ, indem er die Ausführungen des deutschen Vertreters als demagogisch bezeichnete. Auf die Ausführungen des Staatssekretärs v. Bülow wurde er im einzelnen nicht eingegangen, da er seinen Ausführungen, die er vor acht Tagen im Rate gemacht habe, nichts hinzuzufügen habe. Janinius protestierte dagegen, daß der Vertreter Deutschlands sich im Rate für die memelländische Bevölkerung einsehe. Die Behauptung des deutschen Vertreters, daß Litauen nicht das Vertrauen rechtfertige, das der Rat ausgesprochen habe, greife die Ehre Litauens an.

Der peinliche Eindruck, den die Ausführungen des litauischen Außenministers machten, fand seinen Widerhall in den darauf folgenden Ausführungen der Vertreter der Signatarmächte der Memellandkonvention. Der Vertreter Großbritanniens, Londonderry, betonte nochmals die Notwendigkeit, daß in Litauen ein verfassungsmäßiges Direktorium gebildet werde und gab seinem Bedauern Ausdruck, daß der litauische Außenminister den Vorschlag, beim Haager Gerichtshof ein Gutachten über die Frage einzuholen, nicht angenommen habe. Er werde nicht verfehlen, seiner Regierung von der Art der Vertretung des Berichtsherrn Kenntnis zu geben, daß die Signatarmächte sich mit der Angelegenheit befassen möchten.

Der Vertreter Italiens, Vilotti, und der Vertreter Japans, Sato, schlossen sich den Ausführungen des englischen Delegierten an, ebenso Paul Boncour, der anregte, daß Litauen es bei der Aufnahme seiner Vorbehalte gegen die Punkte 5 und 6 in das Protokoll bewenden lasse, damit der Bericht als einstimmig angenommen gelten könne. Janinius stimmte dieser Anregung zu, worauf der Berichtsherr die einstimmige Annahme der Entschließung Colbans feststellen konnte.

Die Beurteilung des Ratsbeschlusses

Genf, 20. Februar.
Der heutige Beschluß des Rates bedeutet zunächst eine moralische Beurteilung Litauens durch

den gesamten Völkerbundrat. Es ist nach dem Verlauf der Aussprache auch zu erwarten, daß die Signatarmächte dem wirkungsvollen deutschen Appell entsprechen und die Angelegenheit dem Haager Gerichtshof unterbreiten werden. Dadurch würde endlich jene endgültige Klärung der Lage erreicht, die Litauen seit Jahren zu vereiteln sucht. Bis dahin wird Litauen es sich nicht leisten können, durch weitere Übergriffe im Memelland die Stimmung der Mächte gegen sich noch mehr zu verschlechtern.

Die Verordnung über die Bierpreisfestsetzung bleibt bestehen.

Berlin, 20. Februar.

Amtlich wird mitgeteilt:

Die Verordnung über die Bierpreisfestsetzung bleibt bestehen und wird durchgeführt und zwar nach Maßgabe der vom Reichskommissar erlassenen Ergänzungsbestimmungen, wonach die örtlichen Behörden hätten ausgleichen können.

Die Reichsregierung hält jedoch, wie sie das bereits auf die Anfrage des Abg. Kumm u. Gen. zum Ausdruck gebracht hat, im Gesamtrahmen des Bierpreisproblems auch die Inangriffnahme des Getreidepreiserlasses für nötig. Denn die Finanzlage erfordert es, daß das Bier unter allen Umständen das aufbringt, was bisher in den Etats dafür angelegt war. Diese Ansprüche würden aber nicht erreicht werden, wenn die Preisfestsetzung in ihrer bisherigen Höhe, die übrigens bei der gegenwärtigen Kaufkraft der Bevölkerung auch wirtschaftlich und gesundheitliche Wirkungen für das Gesundheitswesen, die Branntwein- und die mit dem Brauergewerbe zusammenhängenden Gewerbe hat, jetzt bestehen bliebe. Aus diesem Grunde ist spätestens zum 1. April 1932 eine entsprechende Bierpreiserhöhung in Aussicht genommen, die dann auch eine weitere Senkung des Bierpreises ermöglicht.

Die politischen Zusammenstöße in Saarau.

Schweidnitz, 20. Februar.

Nach dem amtlichen Bericht des Schweidnitzer Landratsamts wurden nach Auflösung der Saaraer Versammlung die Nationalsozialisten unterwegs von politischen Gegnern, nachdem diese zunächst von der Landjägerei abgedrängt worden waren, überfallen. Dabei wurde auch ein Schuß auf die begleitenden Landjägerei-Beamten abgegeben, der jedoch nicht traf. Außer der Wegkreuzung nach Komradwaldau entstand eine neue Schlägerei, ohne daß die Angreifer bisher ermittelt werden konnten. Die Polizei mußte Schüsse abgeben, aber auch von den Streitenden wurde geschossen und hierbei der SA-Mann Franz (nicht Martin) Weder aus Kreisau durch einen Kopfschuß so schwer getroffen, daß er kurz darauf starb. Ein Mitglied des Reichsbanners wurde schwer verletzt und mußte ins Krankenhaus eingeliefert werden. Außerdem gab es eine Anzahl Leichtverletzte. Die SA-Leute wurden nun von den Landjägerei-Beamten in ein Gasthaus gedrängt. Dort blieben sie, bis ein Kommando Schutzpolizei eingetroffen war, sie durchsucht und ihnen die vorhandenen Waffen abgenommen hatte. Die SA-Leute, die zum Teil auf einem Lastkraftwagen aus Schweidnitz, zum anderen Teil in Omnibussen aus Striegau gekommen waren, wurden dann nach ihren Heimorten abgeführt.

Der Überfall auf die Berliner Gartenkolonie Jensees.

Berlin, 20. Februar.

Die Justizpressestelle teilt mit: In der Voruntersuchung wegen der Vorgänge in der Kolonie Jensees — bei denen, wie seinerzeit gemeldet wurde, von einer Versammlung heimkehrende Nationalsozialisten mit den Bewohnern der Kolonie handgemein wurden, wobei es zwei Tote gab — sind jetzt insgesamt 25 der ursprünglich Verhafteten aus der Haft entlassen worden. Zurzeit befinden sich noch sieben Kolonisten unter der Anschuldigung des versuchten Totschlages und zwölf Teilnehmer des nationalsozialistischen Zuges, darunter elf wegen des Verdachtes des gemeinschaftlichen Totschlages an Kiemle, in Haft. Bei den übrigen aus der Haft Entlassenen erscheint bis auf eine Person ein dringender Tatverdacht zurzeit nicht mehr begründet.

R